

AZ 44.00 Nr. 393/8

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Neufassung der so genannten Pfarrhausrichtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchliche Verordnung zur Ausführung der §§ 19 und 22 des Pfarrbesoldungsgesetzes (Pfarrhausrichtlinien) wurde neu gefasst. Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode sowie der Oberkirchenrat haben in einer gemeinsamen Sitzung am 20. Oktober 2008 die Neufassung einstimmig beschlossen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche wurde veranlasst. Die neuen Richtlinien treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Nachfolgend wollen wir auf einige wesentliche Änderungen hinweisen und, wenn es erforderlich ist, auf die Verzahnung zum Ausgleichstock eingehen.

Ziel der Richtlinienänderung war unter anderem, die Wünsche aus der Mitte der Pfarrerschaft zu prüfen und, soweit dies möglich war, in die Richtlinien einzuarbeiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Wünsche aufgegriffen werden konnten; bei der Bewertung der Änderungswünsche war darauf zu achten, dass der höhere Aufwand, der durch die Änderungen entsteht, für die Wohnlastpflichtigen tragbar bleibt.

Bei der Neufassung der Pfarrhausrichtlinien spielte auch die verwaltungsmäßige Vereinfachung bei der Anwendung, ebenso wie eine größere Flexibilität in energetischen Fragen eine Rolle. Ziel des Oberkirchenrats ist es, die energetische Situation der Pfarrhäuser zu verbessern, wobei zunächst mit den energetisch schlechtesten Häusern begonnen werden soll. Hierzu ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

Bei den vorgenommenen Änderungen werden beispielhaft folgende Einzelpunkte angesprochen:

1. Die Mindestgröße einer Pfarrwohnung wurde von 55 m<sup>2</sup> auf 70 m<sup>2</sup> Wohnfläche angehoben. Der Amtsbereich ist hierin nicht enthalten.

2. Bei Neubauten ist der Amtsbereich von 36 m<sup>2</sup> auf 45 m<sup>2</sup> vergrößert worden (siehe Ziffer 2.3 b) der Pfarrhausrichtlinien).
3. Bei Neubauten ist die Fläche für den Wohnbereich auf 125 m<sup>2</sup> (siehe Ziffer 2.3 c) der Pfarrhausrichtlinien) erhöht worden.
4. Die Vorschriften über die Versorgung des Pfarrhauses mit Wärme und Warmwasser sind weitgehend dereguliert worden. Nach wie vor wird bei der Heizung von einer zentralen Öl- oder Gasbefeuernng als Regelfall ausgegangen.

Andere Heiztechnologien können berücksichtigt werden. Hier ist in jedem Fall die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen. Zu Einzelheiten wird auf Ziffer 2.6 b) der Pfarrhausrichtlinien verwiesen.

Der Ausgleichstock fördert die Erneuerung von Aggregaten für Heizung und Warmwasserbereitung in bestehenden Pfarrhäusern ab dem 1. Januar 2009 mit Pauschalzuschüssen. Der Zuschuss beträgt bei Pfarrhäusern 8.000 € und bei Pfarrwohnungen in Mehrfamilienhäusern 5.000 €, sofern die Kirchengemeinde die volle Baulast trägt. Der Zuschuss wird in einem 20jährigen Turnus gewährt, unabhängig davon, ob eine Erneuerung des Heizaggregates einschließlich der Steuerung der Heizungsanlage ansteht oder nicht. Die Mittel dürfen nicht für einen anderen Zweck, auch nicht im Pfarrhausbereich, verwendet werden.

Die Zuschüsse können ab dem 1. Januar 2009 abgerufen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das bisherige Heizaggregat mindestens 20 Jahre alt ist. Während des Zeitraums von 20 Jahren muss dann der Wohnlastpflichtige für die Bereitstellung eines funktionsfähigen Aggregats samt Regelung für Heizung und Warmwasserversorgung Sorge tragen.

5. Die Zahl der möglichen Steckdosen wurde erhöht. Ferner können Anschlüsse auch für Telefon und Internet auf Kosten des Wohnlastpflichtigen vorgesehen werden. Wenn kein Anschluss ans öffentliche Kabelnetz möglich ist, kann auch eine Satellitenantenne oder eine terrestrische Antennenanlage für bis zu vier Fernsehgeräte installiert werden. Elektrische Geräte, wie z. B. Receiver oder Verstärker gehören jedoch nicht zur Regelausstattung; diese sind vom Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
6. Bei Bezug einer Pfarrwohnung können, wenn noch weitere Kinder- oder Gasträume in der Wohnung vorhanden sind, Schönheitsreparaturen über die fünf meistgenutzten Räume hinaus vom Wohnlastpflichtigen durchgeführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Dienstantritts noch weitere kindergeldberechtigte Kinder zur Familie des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören und diese ihren Hauptwohnsitz künftig in der Pfarrwohnung haben werden.
7. Bereits vorhandene Duschräume, die den Ausstattungsstandard nach Ziffer 2.6 c) überschreiten, können beibehalten und künftig auf Kosten des Wohnlastpflichtigen unterhalten werden.

8. Bei Kleinreparaturen, siehe Ziffer 5.1 der Pfarrhausrichtlinien, tritt dann keine Ersatzpflicht des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin ein, wenn das zu erneuernde Bauteil altersbedingt abgängig ist.
9. Werden Kosten für Pfarrhausinstandsetzungen gegenüber dem Ausgleichstock geltend gemacht, erfolgt generell ein Abschlag vom zuschussfähigen Aufwand in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 500 €, für den Ersatz der Kosten von Kleinreparaturen, der nicht vom Wohnlastpflichtigen gegenüber dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin erhoben worden ist. Diese Regelung gilt für die ab 1. Januar 2009 eingereichten Abrechnungen.

Darauf hingewiesen wird, dass Kostenersätze für Kleinreparaturen sofort nach Eingang der Rechnung erhoben werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer  
Oberkirchenrat